



Datenschutz - Merkblatt

gemäß der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO).

Die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen verarbeiten in Zusammenhang mit den von ihm abgeschlossenen Aufnahmeverträgen personenbezogene Daten von in die Bildungseinrichtungen des Schulvereins aufgenommenen Kindern und Personen, denen die Obsorge über dieses Kind obliegt oder die deren gesetzliche Vertreter sind sowie von Personen, die von diesen Personen als Vertrauenspersonen genannt oder ausgeschlossen wurden. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt der SV der Dominikanerinnen den betroffenen Personen nachstehende Informationen:

Geltungsbereich

Die vorliegende Information bezieht sich nur auf solche Datenverarbeitungen, hinsichtlich der Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Soweit die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen im Rahmen der Unterrichtserteilung als beliehenes Unternehmen für den Staat Daten zu erfassen und zu verarbeiten hat, wird es als Auftragsverarbeiter für staatliche Stellen tätig und ist daher nicht Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Erfüllung des Aufnahmevertrages durch die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen sowie zum Schutz der in ihrer Bildungseinrichtungen aufgenommenen Kinder. Die Verarbeitung ist daher zur Erfüllung des Vertrages über die Aufnahme im Sinne des Art 6 Abs. 1 lt. DSGVO erforderlich. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten –z.B. das Religionsbekenntnis, die Muttersprache sowie Geburtsort und Gesundheitsdaten der Kinder –verarbeitet werden, beruht dies auf der Einwilligung der Betroffenen.

Verarbeitete Daten

Es werden grundsätzlich jene Daten verarbeitet, die die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen von den Betroffenen mitgeteilt wurden. Gesundheitsdaten können auch im Wege schulärztlicher Untersuchungen ermittelt werden. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt durch die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen nur insoweit, als diese für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betroffenen von Bedeutung sind, wie etwa Einschränkungen, denen der Betroffene beim Sport unterliegt, Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien etc.

Empfänger personenbezogener Daten

Grundsätzlich verwenden die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen die Daten der Betroffenen ausschließlich für den eigenen Bereich. Eine Übermittlung der Daten durch die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen an die staatlichen Schul-/Behörden erfolgt insoweit, als dies durch schulrechtliche Vorschriften rechtlich geboten ist. Weiters übermitteln die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen die Daten (Name, Klasse, Erziehungsberechtigte, Email und Adresse) von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern an einen allenfalls eingerichteten Elternverein. Diese Datenübermittlungen erfolgen gemäß Art 6 Abs. 1 lt. DSGVO aufgrund des berechtigten Interesses dieser Einrichtung, den Eltern die Möglichkeit einer Mitwirkung im Elternverein zu geben. Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Daten an Gerichte, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter der Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen übermittelt.

Sollte – etwa im Zusammenhang mit einer von den Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen organisierten Auslands- oder Sprachreise etc. - eine Übermittlung von Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erforderlich werden, wird die Bildungseinrichtung mit der Anmeldung zu diesen Reisen eine gesonderte Zustimmung der Betroffenen zu dieser Datenübermittlung einholen.



Aufbewahrungsdauer

Eine generelle Angabe, wann die personenbezogenen Daten der Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen werden, ist nicht möglich, da diese Daten teilweise gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen werden jedoch personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses nicht mehr benötigt werden und für die keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, löschen.

Rechte Betroffener

Nach der DSGVO haben die betroffenen Personen nachstehende Rechte:

Artikel 15: Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts Anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel: 16 Recht auf Berichtigung:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.



Artikel 17: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
- b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;



der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

- c) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten — von ihrer Speicherung abgesehen — nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Artikel 19: Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung:

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 20: Recht auf Datenübertragbarkeit:

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
- b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21: Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.



(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender

personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Gesetzliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz) ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen. Auch wenn von der Abmeldungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz Gebrauch gemacht wird, setzt dies voraus, dass die Schule zunächst feststellt, ob der Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist. Eine Angabe des Religionsbekenntnisses für Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen oder des Gymnasiums ist daher erforderlich, damit das Religionsunterrichtsgesetz vollzogen werden kann. Werden diese Angaben nicht gemacht, sind die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen nicht in der Lage, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und es kann daher kein Aufnahmevertrag abgeschlossen werden. An den Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen gibt es per se keine Abmeldemöglichkeit vom jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht.

Sonstige Datenverwendung

Die Bildungseinrichtungen der Dominikanerinnen beabsichtigen im Falle der Zustimmung der betroffenen Personen, Lichtbild- und Filmaufnahmen von Personen, die in deren Bildungseinrichtungen aufgenommen wurden, herzustellen und diese Bilddateien sowie den Namen und die Klasse/Gruppe der abgebildeten Personen in Publikationen wie dem Jahresbericht, auf den Websites oder auf Foldern etc. zu veröffentlichen.